

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (139/ME XXV. GP)

#### I.

Der Österreichische Wissenschaftsrat nimmt im Folgenden zu der zur Begutachtung ausgesandten UG-Novelle Stellung. Die Stellungnahme beschränkt sich angesichts der Vielzahl der angesprochenen Regelungsbereiche auf jene Gesichtspunkte, die dem Wissenschaftsrat wesentlich erscheinen, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Wissenschaftsrat in den letzten Jahren verabschiedeten Empfehlungen. Andere, nicht näher angesprochene Punkte der Novelle werden zustimmend zur Kenntnis genommen; das gilt insbesondere für die Fortsetzung der Zugangsregelungen für bestimmte Studienrichtungen, die freilich nur ein Vorgriff für eine umfassendere Neuregelung der Zugangsproblematik im Zuge der vollständigen Implementierung einer umfassenden Studienplatzfinanzierung sein kann. Im Sinne einer vernünftigen Konsolidierung der außeruniversitären Forschungslandschaft wird die Eingliederung des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung sowie die Eingliederung des Österreichischen Archäologischen Instituts durch die Novelle zum FOG begrüßt.

Einleitend ist ferner positiv hervorzuheben, dass der UG-Entwurf in einigen wesentlichen Punkten den Empfehlungen des ÖWR folgt und universitätspolitische Schritte in die richtige Richtung lenkt. Kritisch anzumerken ist, dass der Entwurf das in manchen Punkten nur halbherzig tut.

#### II.

Zu einzelnen Regelungsbereichen nimmt der Wissenschaftsrat wie folgt Stellung.

Zu § 13b (Stellung des Entwicklungsplanes): Dass sich der Entwicklungsplan „an Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung“ zu orientieren hat (§ 13b Abs 1 neu) ist nicht folgerichtig, möglicherweise aber auch nur missverständlich formuliert: Entwicklungspläne sind autonome Planungen der Universitäten, die gegebenenfalls auch mehr und anderes enthalten können und müssen als die darauf aufbauenden Leistungsvereinbarungen. Diese Gestaltungsfreiheit sollte nicht ausgeschlossen werden. Das schließt allerdings nicht aus, dass das Gesetz gewisse Inhalte eines Entwicklungsplans verpflichtend vorgibt, etwa auch – wie im Entwurf vorgeschlagen – die

Eckpunkte der Personalentwicklung. Der erste Satz des vorgeschlagenen § 13b Abs 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 15 (Genehmigungsvorbehalt): Die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für die Aufnahme von Krediten und das Eingehen von Haftungen stellt eine nicht unerhebliche Einschränkung der autonomen Finanzgebarung der Universitäten dar. Dass sich der Staat ein Instrument an die Hand gibt, das budgetären Fehlentwicklungen entgegenwirkt, ist an sich nicht unvernünftig; der ÖWR hält trotzdem eine allgemeine Genehmigungspflicht für überzogen und schlägt daher vor, dass ein solcher Vorbehalt im Einzelfall für bestimmte Universitäten, die auf eine problematische Entwicklung hinsteuern, verfügt wird, etwa durch Bescheid oder in der Leistungsvereinbarung.

Zu § 21 (Universitätsrat): Die Einführung einer gegenüber dem Senat bestehenden Berichtspflicht des Universitätsrats verdeutlicht dessen Verantwortlichkeit und entspricht einer Empfehlung des ÖWR; die Kriterien für die Bestellung in den Universitätsrat sind hingegen auf Befangenheiten ehemaliger Rektoren und Universitätsangehöriger eingeschränkt. Die Governance-Empfehlung des ÖWR geht weiter; sie betrifft auch Vorkehrungen gegen unangemessene parteipolitische Einflussnahmen und sieht ein Recht zur Selbstergänzung mit überlappenden Funktionsperioden vor. Der ÖWR hält an diesen Empfehlungen fest.

Zu § 25 (Senat): Im Hinblick auf die Präzisierung der Aufgaben der obersten Universitätsorgane, wie sie der Entwurf zum Teil vornimmt, erinnert der ÖWR an seine Governance-Empfehlung und die darin vorgeschlagene Stärkung der strategischen Rolle des Senats bei gleichzeitiger Verlagerung gewisser operativer Aufgaben auf nachgeordnete Organisationseinheiten.

Zu § 51 (Künstlerisches Doktorat): Das künstlerische Doktorat soll angesichts der Unklarheit des Leistungsnachweises, die mit dieser Form des Doktorats verbunden ist, gestrichen werden. Das Kennzeichen des Doktorats ist die Fähigkeit zur selbstverantwortlich und eigenständig durchgeführten hochstehenden wissenschaftlichen Forschung. Dies ist in der als Nachweis vorgesehenen Produktion eines Kunstwerkes *nicht* gegeben. Das bereits an den Kunstuniversitäten angebotene künstlerisch-wissenschaftliche Doktorat weist den wissenschaftlichen Teil der Arbeit qualitätsgesichert nach. Eine weitere Form des Doktorats dient nur der Beliebigkeit dieses Abschlusses.

Zu § 66 (Studieneingangs- und Orientierungsphase): Der Inhalt von Orientierungsveranstaltungen wird nun mit der Zulassung (§ 60) verknüpft, die eine bereits erfolgte und somit erfolgreiche Orientierung voraussetzt. In § 66 soll in der Studieneingangs- und Orientierungsphase eine sachliche Entscheidungsgrundlage für Verbleib im oder für einen Wechsel des Studiums gegeben werden, das erlaubte Ausmaß der (Um)Orientierung (die Selbst-Überprüfung von Neigung und Eignung) bleibt weiterhin unklar. Die notwendige Entkoppelung der Orientierungsphase vom Behilfensystem wurde nicht bedacht. Einzige Konkretisierung ist eine mäßige Vereinheitlichung der Bewertung von Lehrveranstaltungen, die der StEOP zuzurechnen sind und das Vor-

ziehen von weiteren Lehrveranstaltungen während der StEOP – dies gilt aber auch vor allem für Studierende, die bereits von ihrer Studienwahl überzeugt und somit orientiert sind.

Zu den §§ 98 Abs 14, 99 Abs 3-5 (Ergänzung und Verbreiterung der Professorenkurie): Es entspricht den Empfehlungen des ÖWR, wenn der Entwurf die starre hierarchische Trennung zwischen den Professoren nach § 98 und anderen qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern tendenziell abschwächt, und zwar durch die Möglichkeit der Überstellung von Dozenten nach § 94 Abs 2 Z 2, wie sie § 99 Abs 3 vorschlägt, und durch die Berufung von Assoziierten Professorinnen und Professoren in einem vereinfachten Verfahren (§§ 98 Abs 14 und 99 Abs 4-6). Es entspricht ferner den Vorstellungen des Wissenschaftsrates, die Mitwirkung des qualifizierten Nachwuchses in der „Faculty“ zu stärken. Der Entwurf ist allerdings stark auf den Status Quo fixiert und entwickelt damit nur Übergangsregelungen, die an den bisherigen Personalstrukturen einschließlich mancher problematischer Entwicklungen in der Vergangenheit orientiert sind. Eine zukunftsweisende Lösung für das Erfordernis eines verlässlichen Karriereweges für den qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs wird damit verfehlt; sie müsste, auch im Einklang mit den internationalen Entwicklungen, in die Richtung einer legislativen Verankerung eines tatsächlichen „Tenure track“-Modells gehen.

Eine tragfähige gesetzliche Lösung muss daher nach Ansicht des Wissenschaftsrates zweierlei leisten: Einerseits bedarf es einer Regelung, welche die Rahmenbedingungen für einen wirklichen „Tenure track“ verankert, und zwar in einer Weise, dass sich die Universitäten bei der Gestaltung ihrer Personalentwicklung und vor allem beim Abschluss der Qualifizierungsvereinbarungen darauf einstellen können. Zu den Eckpunkten eines solchen Regelungskonzepts würde entsprechend der Governance-Empfehlung des ÖWR gehören, dass die Universitäten bereits bei der Aufnahme auf eine Laufbahnstelle ein kompetitives, leistungsorientiertes Berufungsverfahren durchführen und dass andererseits jeder, der auf einer solchen Stelle die in der Qualifizierungsvereinbarung vereinbarten Leistungen erbringt, tatsächlich in die Gruppe der Professorinnen und Professoren aufrückt, ohne dass diese Chance kontingentmäßig begrenzt ist (wie das der Entwurf in § 98 Abs 14 vorsieht). Um den Universitäten die Möglichkeit zu geben, einen solchen „Tenure track“ zu implementieren, würde sich empfehlen, eine solche Regelung mit einer entsprechenden Vorlaufzeit zu versehen und erst auf künftig abzuschließende Qualifizierungsstellen zu erstrecken.

Davon losgelöst bedarf es entsprechender Übergangsregelungen für Dozenten und bereits der Gruppe der Assoziierten Professorinnen und Professoren angehörigen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die insoweit im Entwurf vorgeschlagenen Lösungen müssten allerdings in wesentlichen Punkten überdacht und überarbeitet werden, nicht zuletzt um unsachliche und möglicherweise gleichheitswidrige Konsequenzen zu vermeiden:

Eine Überstellung von Dozenten in die Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 99 Abs 3 durch eine Entscheidung des Rektors oder der Rektorin sollte nicht

erfolgen, ohne dass – wie dies auch den im Entwurf angesprochenen internationalen Standards entspricht – die Professorinnen und Professoren des betreffenden Fachbereichs eingebunden werden. Insoweit wäre der vorgeschlagene § 99 Abs 3 durch einen entsprechenden Passus zu ergänzen, wie er sich sinngemäß auch in § 99 Abs 4 (im Hinblick auf die Überstellung der Assoziierten Professorinnen und Professoren) findet.

Der Entwurf nimmt offenbar darauf Rücksicht, dass die bisher abgeschlossenen Qualifizierungsvereinbarungen noch nicht durchgängig den angesprochenen „internationalen, kompetitiven Standards“ entsprochen haben. Wenn allerdings insoweit das Rektorat ermächtigt werden soll, durch Verordnung festzulegen, „ab welchem Zeitpunkt“ dies der Fall war, ist dies nicht sachgerecht und ein Einfallstor für unsachliche oder willkürliche Entscheidungen: Worauf es ankommt, ist die Feststellung, ob ein bestimmter Assoziierter Professor oder eine Professorin bereits in einem Verfahren auf die Laufbahnstelle berufen wurde und auf dieser eine solche Qualifikation erbracht hat, welche diesen Standards entspricht. Das hängt nicht von einem bestimmten Zeitpunkt, sondern von dem im Einzelfall konkret durchgeführten Verfahren ab. Jede andere Lösung müsste sich dem Vorwurf der Unsachlichkeit und somit Gleichheitswidrigkeit ausgesetzt sehen.

Problematisch und sachlich bedenklich ist auch die in § 98 Abs 14 vorgeschlagene Kontingentierung der Anzahl der Stellen, die für Assoziierte Professorinnen und Professoren vorgesehen sind, die in dem vereinfachten Verfahren zu Professoren berufen werden können. Sie ist zwar nur als Übergangsregelung konzipiert, dürfte aber auch als solche (im Sinne eines tatsächlichen „Tenure track“) nicht dazu führen, dass entsprechend qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern dieser Weg versperrt wird, nur weil die Anzahl dieser Stellen bereits erschöpft ist. Das gilt unabhängig davon, dass die Universitäten die Anzahl der verfügbaren Laufbahnstellen sorgfältig planen müssen, wie dies auch durch die Verpflichtung zur Ausweisung dieser Stellen im Entwicklungsplan nahegelegt wird.

Wissenschaftsrat, am 10. August 2015